

Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen für Personaldienstleistende

Ausgabe Januar 2024

Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen für Personaldienstleistende

1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Personaldienstleistende gelten für den Kauf bzw. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung. Ergänzend hierzu gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hamilton Services AG, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.hamiltoncompany.com/de/general-terms-and-conditions#einkauf>. Im Falle von Abweichungen gehen bei Personalvermittlungsdienstleistungen die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Personaldienstleistende etwaig abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hamilton Services AG vor.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Personaldienstleistende und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hamilton Services AG werden nachfolgend auch gemeinsam als „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ bezeichnet.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferfirma bzw. des Dienstleistenden erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Leistungen der Lieferfirma bzw. des Dienstleistenden oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen der Lieferfirma bzw. des Dienstleistenden erfolgt. Gleichermassen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen der Lieferfirma nicht länger anerkannt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht nur für die [Hamilton Services AG] sondern auch für alle mit der [Hamilton Services AG] verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Hamilton Gruppe“).

Mit Wirkung ab 1. August 2023 unterliegen alle durch Hamilton getätigten Verträge mit Personaldienstleistenden ausschliesslich diesen ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung im Sinne der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind alle Dienstleistungen im Personalvermittlungswesen

im Zusammenhang mit Festanstellungen für Unternehmen der Hamilton Gruppe. Dies beinhaltet sowohl die Rekrutierung von geeigneten Kandidat:innen gemäss dem Anforderungsprofil des Auftraggebers, als auch die Prüfung und Selektion von Kandidat:innen für eine oder mehrere zu besetzende Stelle(n) innerhalb der Hamilton Gruppe.

3. Honorar

Die Anstellung eines® durch den Personaldienstleistende vorgeschlagene:n Kandidat:in löst ein Pauschalhonorar aus, welches wie folgt berechnet wird:

12% bei einem Bruttojahresgehalt bis CHF 80'000

15% bei einem Bruttojahresgehalt bis CHF 100'000

17% bei einem Bruttojahresgehalt bis CHF 120'000

18% bei einem Bruttojahresgehalt bis CHF 140'000

20% bei einem Bruttojahresgehalt ab CHF 140'000

Zu dem Jahresgehalt gehört ein 13. Monatslohn, jedoch keine Zusatzleistungen wie Boni etc. Bei befristeten Arbeitsverträgen wird das Honorar auf dem theoretischen Jahreseinkommen berechnet. Bei Teilzeitverträgen wird das Gesamthonorar (100%-Stelle) als Berechnungsbasis herangezogen. Das daraus resultierende Honorar wird dabei um den Teilzeitfaktor gekürzt.

4. Zahlungsbedingungen

Das Honorar wird nach erfolgtem Arbeitsantritt des:der vermittelten Kandidat:in geschuldet und ist innert 30 Tagen nach Rechnungseingang bei Hamilton zur Zahlung fällig.

5. Garantie

Tritt ein:e vermittelte:r Kandidat:in seine Stelle nicht an, entfallen sämtliche Honoraransprüche des Personaldienstleistenden. Etwaige bereits getätigte Zahlungen sind von dem Personaldienstleistenden umgehend zurückzuzahlen. Wird das Arbeitsverhältnis während der vereinbarten Probezeit gleich aus welchem Grund aufgelöst, reduziert sich das Pauschalhonorar des Personaldienstleistenden um 50%. Alle über dieses reduzierte Pauschalhonorar hinausgehenden Zahlungen durch die Hamilton Gruppe sind durch den Personaldienstleistenden umgehend zurückzuzahlen.

Ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen für Personaldienstleistende Ausgabe Januar 2024

6. Schutz von Kandidat:innen

Der Honoraranspruch bleibt im Falle einer späteren Kontaktaufnahme und dem Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von sechs Monaten, bestehen. Dabei gilt als Beginn der sechsmonatigen Frist das Datum der Präsentation der Bewerbungsunterlagen durch den Personaldienstleistenden. Von welcher Partei aus das der Abschluss des Arbeitsverhältnisses initiiert wurde, ist hierbei irrelevant.

7. Vertraulichkeit und Datenschutzbestimmungen

Hamilton und der Personaldienstleistende verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen und Daten, die ihnen während der Zusammenarbeit zugänglich werden. Der Personaldienstleistende bestätigt und garantiert hiermit den gesetzlichen Anforderungen des relevanten Datenschutzrechts (uA DSGVO, UK GDPR, revDSG) zu genügen. Die Parteien handeln als unabhängige verantwortliche Stellen. Der Personaldienstleistende garantiert, dass die betroffenen Kandidat:innen explizit und ausführlich darüber informiert werden, dass ihre personenbezogenen Daten mit den Gesellschaften der Hamilton Gruppe geteilt werden. Diese Information beinhaltet alle datenschutzrelevanten Angaben, u.a. auch die Zwecke der Verarbeitung, sowie die Rechte der betroffenen Personen, sowie ein Verweis auf die Email-Adresse dpo@hamilton.ch und Datenschutzerklärung <https://jobs.hamilton.ch/impressum/>.

8. Kostenpflichtige Zusatzleistungen

Soweit keine individualvertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Leistungen des Personaldienstleistenden durch das Pauschalhonorar abgegolten.

Für Individualvertragliche Vereinbarungen müssen die Art der Dienstleistung, Dauer sowie Kosten exakt aufgeführt sein. Die Kosten sind mit einem Kostendach auszuweisen.

9. Bewilligungspflicht

Der Personaldienstleistende bestätigt, dass er bei Vertragsabschluss mit Hamilton eine gültige Bewilligung für die Vermittlung von Personal in der Schweiz besitzt. Auf Ersuchen von Hamilton, hat der Personaldienstleistende jederzeit den Bewilligungsnachweis zu erbringen.